GEMEINDE KAUFDORF

ABFALLREGLEMENT

01.08.1992
(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

Reglement	**01.07.1999**[1]	**Änderung**
	01.01.2005 [2]	**Änderung**

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kaufdorf:

Die Einwohnergemeinde Kaufdorf

erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 sowie Artikel 34 Absatz 2 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Kaufdorf (OR) vom 13.08.76 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates: Dieser überträgt die technische und administrative Leitung sowie die Durchführung der Bau- und Wegkommission, im folgenden Kommission genannt.

2 Für die Durchführung steht der Kommission die Infrastruktur der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Abfallkonzept

~~Art. 3 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.~~

~~2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet.~~

ersatzlos aufzuheben

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.
ersatzlos aufzuheben

Information

Art. 4 1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen davon sind Vereinbarungen nach Art. 25, sowie das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 35 geahndet.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2

Kontrolle

Art. 7 1 Die zuständigen Organe kontrollieren, namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.